



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Hannover

Besuch vom 5. Oktober 2023

Az.: 232-NI/1/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierung im Gewahrsam.....	3
1	Keine Fixierungen im Polizeigewahrsam.....	4
2	Eins-zu-Eins-Betreuung.....	4
3	Richtervorbehalt.....	5
II	Größe der Gewahrsamsräume.....	5
III	Kameraüberwachung.....	5
IV	Langzeitgewahrsam.....	5
V	Toilette im Sammelgewahrsam.....	6
VI	Zugang zum Gewahrsam.....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 5. Oktober 2023 die Polizeiinspektion Hannover.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an und traf um ca. 18 Uhr in der Polizeiinspektion Hannover ein. Sie besichtigte die verschiedenen Gewahrsamsräume, die kameraüberwachten Räume, Duschräume und die sogenannten Tobzellen.¹ Im Abschlussgespräch bat die Besuchsdelegation um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Der Stellvertretende Leiter sowie die weiteren angetroffenen Bediensteten standen der Besuchsdelegation jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion erstrecken sich über vier Etagen. Die dritte und vierte Etage sind lediglich für eine besondere Einsatzlage vorgesehen und für den alltäglichen Gebrauch derzeit nicht ordnungsgemäß ausgestattet und somit weitestgehend ungenutzt. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist die Nutzung der Räumlichkeiten in der dritten und vierten Etage in jedem Fall auszuschließen, da eine menschenwürdige und sichere Unterbringung der in Gewahrsam genommenen Personen dort nicht gewährleistet werden kann.

¹ Es handelt sich um Räume mit im Boden verankerten Metallstangen, die zur Fixierung von Personen genutzt werden.

Für die Alltagssituation stehen 23 Gewahrsamsräume in den unteren Etagen zur Verfügung, davon sind zwei Gewahrsamsräume für den Langzeitgewahrsam (zusätzlich mit Tisch und Stuhl) ausgestattet. Zwei weitere Gewahrsamsräume sind mit Vorrichtungen zum Anbringen von Fixierungen ausgestattet.

Im Jahr 2022 befanden sich auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 1097 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 1890 Personen im Gewahrsam. Im Jahr 2023 befanden sich bis zum 30. September auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 809 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 1827 Personen im Gewahrsam. Im Jahr 2022 wurde in 29 Fällen ein Langzeitgewahrsam angeordnet, im Jahr 2023 bis zum 30. September in 25 Fällen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam nicht belegt.

B Positive Beobachtungen

Die Duschen im Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Hannover sind mit Trennwänden als Sichtschutz ausgestattet, was die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen schützt. Begrüßt wird außerdem, dass auf die vorhandene Kameraüberwachung in den betreffenden Gewahrsamsräumen mittels Piktogramms hingewiesen wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

Das 1900 erbaute und heute unter Denkmalschutz stehende Gebäude, in dem sich die Gewahrsamsräume befinden, ist höchst altertümlich und vermittelt ein bedrohliches Ambiente. Umfangreiche Neubauten werden auf dem Gelände zwar aktuell vorgenommen, es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum diese Neubauten nicht auch den Gewahrsamsbereich mit umfassen. Dieser ist baulich im Wesentlichen seit 120 Jahren unverändert.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die Räumlichkeiten der Polizeiinspektion Hannover für Ingewahrsamnahmen von Personen völlig ungeeignet sind. Um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten, sind die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen:

I Fixierung im Gewahrsam

In der Polizeiinspektion können Personen in zwei Räumen an im Boden verankerten Metallstangen fixiert werden (Abb. 1).



Abb.1

Allein schon die Fixierung am Boden vermittelt den Betroffenen ein unnötiges Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins und kann daher kaum als menschenrechtskonform angesehen werden.

Im Jahr 2022 kam es zu 92 Fixierungen und zu sieben sogenannten fixierungsähnlichen Fesselungen, im laufenden Jahr bis zum 30. September 2023 kam es zu 56 Fixierungen und zu zwei fixierungsähnlichen Fesselungen. Die Dauer der Fixierungen oder fixierungsähnlichen Fesselungen betrug bis zu acht Stunden.

Zur Fixierung werden zwar Bandagensysteme der Firma Segufix verwendet, diese werden allerdings nicht immer sachgerecht genutzt. So werden bei sogenannten fixierungsähnlichen Fesselungen nur die Arme oder Beine mittels Bandagensystems gefesselt. Diese Verfahrensweise erhöht die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für die Betroffenen und ist umgehend abzustellen.

1 Keine Fixierungen im Polizeigewahrsam

Eine Fixierung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und birgt die Gefahr von Gesundheitsschäden.² Die inhaltlichen Mindestanforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 sind im Rahmen des Polizeigewahrsams nicht umsetzbar. So gibt es kein entsprechendes Personal, um eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Aus diesem Grund empfiehlt die Nationale Stelle seit dem Jahr 2015, im Polizeigewahrsam keine Fixierungen durchzuführen. Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) forderte die Bundesrepublik Deutschland wiederholt dazu auf, auf Fixierungen im polizeilichen Bereich vollständig zu verzichten.³

Dementsprechend fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Landespolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nicht mehr. Personen, die nach Ansicht der Polizei fixiert werden müssten, werden dort in psychiatrische Kliniken überstellt.

Auf Fixierungen ist im Polizeigewahrsam vollständig zu verzichten. Solange Fixierungen weiter durchgeführt werden, sind hierfür unbedingt die verfassungsrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen zu schaffen:

2 Eins-zu-Eins-Betreuung

Bei der Einsicht in die Dokumentation stellte sich heraus, dass fixierte Personen ständig von anwesenden Polizeibediensteten überwacht werden. Nur in wenigen Fällen wurde eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer durchgehenden Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,⁴ die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Diese bestehen unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung. Die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen

² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az. 2BvR 309/15, 2BvR 502/16, Rn. 71.

³ Vgl. CPT, Bericht zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33; Bericht zum Deutschland-Besuch 2020, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 26.

⁴ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Gefahren deutlich geringer ausfallen würden als beispielsweise in einer Polizeidienststelle. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Daher müssen fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

3 Richtervorbehalt

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass weder bei fixierungsähnlichen Fesselungen noch bei Fixierungen eine richterliche Genehmigung eingeholt werde.

Fixierungsmaßnahmen von nicht kurzfristiger Dauer (mehr als eine halbe Stunde) sind stets durch ein Gericht zu genehmigen.⁵ Dies und die geltenden Fristen müssen vor Ort im Polizeigewahrsam bekannt sein und unbedingt eingehalten werden.

II Größe der Gewahrsamsräume

Die Polizeiinspektion verfügt über verschiedene Gewahrsamsräume – eine Sammelzelle mit 39,11 qm, Räume für Langzeitgewahrsam mit 9,14 qm, sogenannte große Gewahrsamsräume mit 9,22 qm und kleine Gewahrsamsräume mit 4,57 qm. In den kleinen Gewahrsamsräumen beträgt der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Wänden in der Tiefe 3,54 m und in der Breite 1,29 m, es handelt sich um sogenannte Schlauchzellen.

Im Polizeigewahrsam muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein. Nach Ansicht der Nationalen Stelle soll ein Einzelgewahrsamsraum über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm verfügen, wobei der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Wänden mindestens 2 m betragen muss.

Gewahrsamsräume, die diese baulichen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

III Kameraüberwachung

In den kameraüberwachten Gewahrsamsräumen war mittels Piktogramms darauf hingewiesen, dass eine Kameraüberwachung stattfindet. Es war jedoch nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts, welches nur leuchtet, wenn die Kamera eingeschaltet ist, gewährleistet werden.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

IV Langzeitgewahrsam

Langzeitgewahrsam wurde in den Jahren 2022 und 2023 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt in 54 Fällen in der Polizeiinspektion Hannover durchgeführt. § 21 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) lässt Ingewahrsamnahmen für eine Dauer von bis zu 21 Tagen

⁵ BVerfG Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2BvR 309/15, Rn. 68 f.

zu. Während des Langzeitgewahrsams erhalten die betroffenen Personen zur Beschäftigung einzig die Bibel oder den Koran und dürfen sich täglich lediglich 45 Minuten im Freien bewegen.⁶

Es wird empfohlen, den Personen im Langzeitgewahrsam deutlich differenziertere Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten. Zudem müssen sie die Möglichkeit bekommen, sich mindestens eine Stunde im Freien bewegen zu können.

V Toilette im Sammelgewahrsam

In dem Sammelgewahrsamsraum befindet sich eine Toilette, die lediglich durch eine halbhohe Trennwand vom Rest des Raumes abgetrennt ist (Abb. 2).

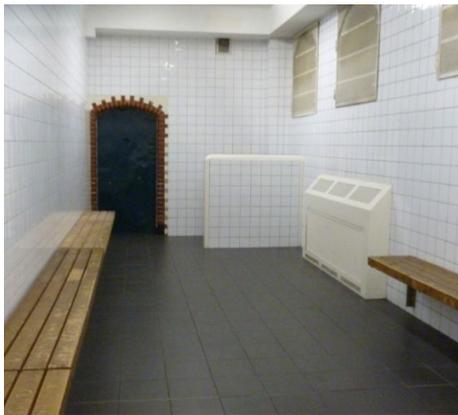


Abb. 2

Die Unterbringung von mehreren Personen in einem Gewahrsamsraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.⁷

Der Besuchsdelegation wurde vor Ort mitgeteilt, dass dieser Sammelgewahrsam nur als Art Wartezimmer in Einzelbesetzung genutzt würde. Sie empfiehlt daher, die Toilette im Sammelgewahrsam entweder außer Betrieb zu nehmen oder vollständig abzutrennen und gesondert zu entlüften.

VI Zugang zum Gewahrsam

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen erfolgt über eine nach oben führende Treppe. Die aktuellen baulichen Gegebenheiten können zu gefährlichen Situationen für die in Gewahrsam genommenen Personen und die Bediensteten führen. Das Verbringen erregter Personen über eine Treppe birgt ein höheres Verletzungsrisiko.

Es ist dringend erforderlich, einen gesicherten Zugang zu dem Gewahrsam zu schaffen.

⁶ Vgl. auch CPT, Bericht zum Deutschland-Besuch 2020, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 25.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27. Februar 2024